

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 3 - Planung und Bauen 61-3 / Pe	Datum 05.11.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2018-110
---	---------------------	---

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Planung und Umwelt	20.11.2018			
Verwaltungsausschuss	28.11.2018			
Gemeinderat	04.12.2018			

Betreff:

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 von Friedeburg "Achtern Stroot" -
Satzungsbeschluss**

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Es wird Bezug genommen auf die Sitzungsvorlage vom 09.11.2017 (Drs.-Nr. 2017-100).

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 von Friedeburg „Achtern Stroot“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gegenstand der Planung ist eine Lockerung der gestalterischen Festsetzungen, sodass in dem Baugebiet auch Terrassenüberdachungen errichtet werden können.

Der Satzungsentwurf befand sich vom 02. Oktober 2018 bis zum 06. November 2018 in der öffentlichen Auslegung. Einwendungen oder Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.

Der Landkreis Wittmund, dessen Interessen durch die Änderung der gestalterischen Festsetzungen berührt sein könnten, hatte als einziger Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, bis zum 06. November 2018 zu dem Verfahren eine Stellungnahme abzugeben. Es wurden keinerlei Bedenken hinsichtlich der Änderung der örtlichen Bauvorschriften in dem Bebauungsplan Nr. 21 von Friedeburg geäußert.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, dem Rat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Rat der Gemeinde Friedeburg beschließt gemäß § 10 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 von Friedeburg „Achtern Stroot“ einschließlich gestalterischer Festsetzungen und Begründung als Satzung.

Goetz